

Polzeiverordnung der Gemeinde Andeer

I. Allgemeines

Art. 1

Dieses Gesetz enthält Bestimmungen über den Schutz von Personen und Eigentum sowie über die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in der Gemeinde. Es ergänzt die eidgenössische und kantonale Polizeigesetzgebung.

Zweck

Art. 2

Oberste Polizeibehörde ist der Gemeindevorstand. Er sorgt für die Einhaltung der in diesem Gesetz und den ergänzenden Erlassen enthaltenen Bestimmungen. Der Gemeindevorstand kann den Vollzug dieses Gesetzes an Dritte übertragen.

Organe

Art. 3

Wer von den zuständigen und sich ausweisenden Organen polizeilich angehalten wird, ist verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich über seine Person auszuweisen.

Ausweispflicht

II. Besondere Bestimmungen

Art. 4

Unfug im Freien oder im Innern von Gebäulichkeiten, der jemanden belästigt, erschreckt, in seiner Ruhe stört oder in seiner persönlichen Sicherheit gefährdet, ist verboten.

Unfug

Art. 5

Als öffentliche Sachen gelten insbesondere:

- öffentliche Strassen, Wege, Plätze und Ruinen
- öffentliche Gebäude, Kirchen und Friedhofanlagen
- öffentliche Campingplätze und Sportanlagen
- Einrichtungen der Wasser-, Abwasser- und Energieversorgung, der Strassenbeleuchtung und der Telekommunikation

Schutz der öffentlichen Sachen

Art. 6

Es ist untersagt, die öffentlichen Sachen zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise und entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benützen oder zu verändern.

Grundsatz

Art. 7

Übermässige, die Öffentlichkeit schädigende, oder belästigende Einwirkungen durch Rauch, Gas, Russ, lästige Dünste, Lärm, Erschütterungen usw. sind nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke untersagt.

Immissionen

Art. 8

Untersagt ist die Verunstaltung des Dorf- und Landschaftsbildes. Unter dieses Verbot fallen auch die Beschädigungen von Kulturgütern, von öffentlichen Grünanlagen, Blumenbeeten und dergleichen. Die Täterschaft haftet in jedem Falle für entstandene Schäden.

Heimatschutz

Art. 9

An Gebäulichkeiten, die an öffentlichen Grund und Boden grenzen, sind Dachkänel und Wasserabläufe ordnungsgemäss zu unterhalten. Mängel müssen sofort behoben werden. Nötigenfalls kann der Gemeindevorstand entsprechende Reparaturen auf Kosten des Eigentümers anordnen.

Unterhalt von Gebäulichkeiten

Art. 10

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes für private Zwecke bedarf einer Bewilligung des Gemeindevorstandes.

Benutzung von öffentlichem Grund für private Zwecke

Es ist eine Bewilligung einzuholen, wer die dem Gemeindegebrauch dienenden Strassen und Liegenschaften zu öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Schausstellungen, Reklamevorführungen und zum Feilbieten von Waren in Anspruch nehmen will.

Art. 11

Materialien, die auf die Strasse fallen, müssen unverzüglich entfernt werden. Von Dächern, Terrassen usw. darf der Schnee nur auf die Strasse geworfen werden, wenn vorgängig Wachen aufgestellt, bzw. Warnsignale angebracht wurden. Der Schnee, der auf die Strasse geworfen wird, muss unverzüglich entfernt werden. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung bei Dachdeckerarbeiten oder Renovationen an Gebäuden. Missachten dieser Vorschriften zieht amtliche Anordnung unter Kostenfolge nach sich.

Verunreinigung

Art. 12

Das Jaucheführen muss in dichten Behältnissen erfolgen.

Transport von
Dünger und Jauche

Das Mistführen über die Strasse soll möglichst sorgfältig erfolgen. Verunreinigungen der Strassen und Plätze müssen sofort behoben werden, ansonsten wird dies durch den Gemeindevorstand auf Kosten der Verursacher veranlasst.

Art. 13

Anstand und gute Sitte verletzende Darbietungen aller Art sind verboten.

Anstand und Sitte

Art. 14

Betrunkene und andere Personen, welche öffentliches Ärgernis erregen oder die Einwohnerschaft in der Nachtruhe stören, können gebüsst werden.

Öffentliches
Ärgernis und
Nachtruhestörung

Art. 15

Beim öffentlichen Baden und Campieren sind gute Sitte und Anstand zu wahren. Fehlbare können gebüsst und vom Platz gewiesen werden.

Baden und
Campieren

III. Strassen- und verkehrspolizeiliche Vorschriften

Art. 16

Unter Vorbehalt der Kantonalen Genehmigung ist der Gemeindevorstand zuständig zum Erlass von Vorschriften über Strassen- und Verkehrssignalisationen auf dem Gebiet der Gemeinde Andeer. Er kann auch den Verkehr durch Lichtsignale oder andere Vorrichtungen regeln lassen sowie weitere verkehrspolizeiliche Massnahmen treffen, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Instanzen zuständig sind.

Zuständigkeit

Art. 17

Die Haltestellen der Postautos und anderer Verkehrsbetriebe, die als solche behördlich kenntlich gemacht sind, dürfen von keinen anderen Verkehrsteilnehmern beansprucht werden.

Haltestellen

Art. 18

Die Motorfahrzeuge und deren Anhänger sind grundsätzlich auf den markierten Parkplätzen abzustellen. Wo Bodenmarkierungen für das Parkieren angebracht sind, ist es untersagt, die Fahrzeuge ausserhalb derselben aufzustellen. Durchfahrten, Ein- und Ausfahrten sind freizuhalten.

Parkierung

Art. 19

Das den öffentlichen Grund über Gebühr beanspruchende Parkieren von Fahrzeugen aller Art ist untersagt.
Es besteht die Möglichkeit gegen Gebühr Parkplätze für PKW und Anhänger auf öffentlichem Grund zu mieten.

Dauerparkieren

Art. 20

Das Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen, Maschinen Geräten usw. auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist verboten.

Parkdienst

Art. 21

Der Gemeindevorstand kann das Schlitteln, Schlittschuhlaufen und weitere Sportspiele auf öffentlichen Strassen und Plätzen verbieten, sofern der öffentliche Verkehr behindert wird und eine Gefährdung Dritter besteht.

Sport

Art. 22

Der Gemeindevorstand entscheidet über die Offenhaltung der Strassen und Wege im Winter nach Massgabe der Verkehrsbedürfnisse.

Winterwege

Art. 23

Für jede Veränderung am Strassengebiet ist die Bewilligung des Gemeindevorstandes einzuhalten. Bei bewilligten Strassenaufgrabungen darf der Strassenverkehr nicht beeinträchtigt werden. Die Baustellen sind abzugrenzen und in der Nacht mit Licht zu versehen. Der Inhaber der Bewilligung ist verpflichtet, die Strasse so rasch als möglich in geordnetem Zustand dem Verkehr wieder freizugeben.

Veränderungen an Strassen

IV. Friedhofswesen

Art. 24

Massgebend für das Friedhofswesen ist die Verordnung über das Bestattungswesen des Kantons Graubünden.

Rechtsgrundlage

Art. 25

Der Friedhof und die Urnenanlage stehen dem Publikum immer offen. Kinder unter zehn Jahren ist das Betreten des Friedhofes und der Urnenanlage nur in Begleitung von erwachsenen Personen gestattet. Die Mitnahme von Hunden ist verboten.

Betretten der Friedhofanlage

Art. 26

Das Bepflanzen und Pflegen der Gräber, das Anbringen von Grabsteinen und Grabeinfassungen, das Beschriften der Grabsteine und Urnenabschlüsse ist Sache der Hinterbliebenen.

Grabpflege

Art. 27

Nach Ablauf der Begräbnisruhe werden bei Bedarf die Grabsteine und Grabeinfassungen entfernt. Die Angehörigen werden vorgängig orientiert, die Kosten für die Entfernung trägt die Gemeinde.

Abruf von Gräbern

Art. 28

Bestattungen von auswärts wohnhaft gewesenen Personen, bedürfen einer speziellen Bewilligung des Gemeindevorstandes. Der Vorstand kann für solche Bewilligungen eine angemessene Gebühr festsetzen.

Bestattung Auswärtiger

Art. 29

Über die Benützung der Urnenanlage erteilt der Vorstand die entsprechenden Weisungen.

Benützung der Urnenanlage

Die Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die Dauer der Begräbnisruhe wird dadurch für das betreffende Grab nicht geändert.

Massgebend ist das Bestattungswesen und die Friedhofordnung.

Art. 30

Das Beisetzen der Urnen von nicht in Andeer wohnhaft gewesenen Personen ist nur möglich, wenn der Gemeindevorstand dazu eine spezielle Bewilligung erteilt hat.

Urnen Auswärtiger

V. Marktpolizei

Art. 31

Der Gemeindevorstand bestimmt eine Person, die die in diesem Zusammenhang anfallenden Arbeiten übernimmt oder überwacht.

Organisation

Art. 32

Die Warenmärkte werden von der Gemeinde bzw. vom Gemeindevorstand organisiert.

Warenmarkt

Art. 33

Wer sich am Warenmarkt durch das Feilbieten von Waren beteiligt, hat der Gemeinde eine Teilnahmegebühr zu entrichten.

Teilnahme-
gebühren

Art. 34

Teilnehmer, die die geforderte Gebühr nicht anstandslos bezahlen oder sich sonst eines ungebührlichen Verhaltens schuldig machen, können vom Platze gewiesen werden.

Wegweisung

VI. Lärmbekämpfung

Art. 35

Lärmverursachende gewerbliche Arbeiten dürfen in der Wohnzone nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 21.00 Uhr vorgenommen werden.

Gewerbliche
Arbeiten

Art. 36

Laute Haushalts- und Gartenarbeiten, wie Ausklopfen von Teppichen, Verwenden von Motorrasenmähern und Kettensägen sind nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 21.00 Uhr gestattet.

Häusliche Arbeiten

Art. 37

Tiere sind so zu halten, dass Menschen weder gefährdet noch durch Lärm, belästigt oder gestört werden.

Tierhaltung

VII. Campingwesen

Art. 38

Das Campieren im Zelt, im Auto oder im Wohnwagen ist auf Gebiet der Gemeinde Andeer nur auf dem bewilligten Campingplatz, sowie auf dem sonst hierfür freigegebenen Gelände gestattet.

Campieren

Art. 39

Für den gewerbsmässigen Betrieb eines Campingplatzes wie auch für jegliche andere Art des Überlassens eines Platzes zu Campingzwecken bedarf es einer Bewilligung des Gemeindevorstandes.

Gewerbsmässiges
Campieren

Art. 40

Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn dies mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse geboten erscheint.

Verweigerung der
Bewilligung

Art. 41

Werden Bewilligungen aus zwingenden Gründen nicht mehr erneuert oder vorzeitig zurückgezogen, haftet die Gemeinde nicht für eventuelle Schadensansprüche.

Rückzug der
Bewilligung /
Schadensanspruch

VIII. Plakatwesen

Art. 42

Das gesamte Plakat- und Reklamewesen auf Gebiet der Gemeinde Andeer untersteht der Aufsicht des Gemeindevorstandes.

Aufsicht

Art. 43

Für alle Reklameangelegenheiten, wie Plakatanschlagstellen, Reklametafeln, Schaukasten, Ausstellanlagen, Licht-, Schall- und Baureklamen, Verbotstafeln und Wegweiser usw. auf öffentlichem und privatem Eigentum ist eine Bewilligung des Gemeindevorstandes einzuholen.

Bewilligungen

Art. 44

Das Anschlagen oder Aushängen von Plakaten und Drucksachen, welche durch schriftlichen oder bildlichen Inhalt öffentlich Anstoss erregen, oder zu Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung Anlass bieten oder auffordern, ist verboten.

Beanstandungen

Art. 45

Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind Reklamen und Anzeigen an eigenen Gebäulichkeiten und Anlagen für die darin betriebenen Geschäfte und Veranstaltungen.

Ausnahmen

IX. Lichtspieltheater

Art. 46

Zur Errichtung und zum Betrieb öffentlicher Lichtspieltheater und zur Veranstaltung von Lichtspielvorstellungen und Filmvorführungen bedarf es einer Bewilligung des Gemeindevorstandes.

Bewilligungen

Art. 47

Gelegentliche Lichtbildvorführungen, die zur Erläuterung von Vorträgen, zu Unterrichtszwecken in Schulen sowie von Vereinen und Gesellschaften veranstaltet werden, bedürfen keiner Bewilligung des Gemeindevorstandes. Dabei sind die Bestimmungen der Schulordnung und der kantonalen Lichtspieltheater Verordnung zu beachten.

Ausnahmen

Art. 48

Eine Bewilligung gemäss Art. 47 wird nur erteilt, sofern die Voraussetzungen persönlicher, sanitäts-, bau- und feuerpolizeilicher Natur, gemäss kantonaler Gesetzgebung erfüllt sind.

Voraussetzungen
für Bewilligungen

X. Kehrichtabfuhr

Art. 49

Der Kehricht darf nur an den vom Gemeindevorstand bewilligten Sammelstellen deponiert werden.

Deponierung

Art. 50

Im Weiteren finden die Weisungen des Gemeindevorstandes im Abfallgesetz der Gemeinde Andeer Anwendung.

Besondere
Weisungen

XI. Tierkörperbeseitigung

Art. 51

Die Tierkörperbeseitigung ist in der eidgenössischen und kantonalen Rechtsgrundlage sowie im Reglement der Gemeinde über die Tierkörperbeseitigung geregelt.

Rechtsgrundlage

Kleintiere unter 70 kg sowie Schlachtabfälle sind vom Eigentümer auf eigene Kosten der regionalen Kadaversammelstelle abzugeben.

XII. Pflanzenschutz

Art. 52

Massgebend ist das kantonale Pflanzenschutzgesetz; der Schutz der wildwachsenden Pflanzen obliegt dem Kanton und der Gemeinde Andeer.

Rechtsgrundlage

Art. 53

Unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung kann die Gemeinde einzelne Pflanzen oder Gebiete unter Schutz stellen.

Unterschutz-
stellung

Art. 54

Gesuche für die Unterschutzstellung einzelner Pflanzen oder Gebiete sind schriftlich und begründet, mit genauen Ortsangaben, dem Gemeindevorstand einzureichen.

Gesuche

Art. 55

Der Gemeindevorstand fördert nach Möglichkeit den Pflanzenschutz, nötigenfalls im Einvernehmen mit den Nachbargemeinden. Er kann genügend Aufsichtspersonen bestimmen und mit einem entsprechenden Ausweis ausrüsten.

Förderung

Art. 56

Fehlbare sind sofort zur Anzeige zu bringen. Gepflückte geschützte Pflanzen sind vom Kontrollorgan in Anwesenheit des Fehlbaren zu zählen und von diesem zu beschlagnahmen.

Anzeigen

Art. 57

Von fehlbaren Ausländern sind Bussdepositen bis zu Fr. 200.-- abzunehmen.

Depositum

XIII. Vollzugs- und Strafbestimmungen

Art. 58

Übertreten der Vorschriften dieser Verordnung und der aufgrund derselben ergangenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft.

Bussverfügung

In leichteren Fällen und bei erstmaliger Übertretung kann auch nur eine Verwarnung ausgesprochen werden. Wenn nicht gleichzeitig eine Übertretung eidgenössischer oder kantonalen Vorschriften vorliegt, können Missachtungen verkehrspolizeilicher Natur mit Bussen bis zu Fr. 100.--, im Wiederholungsfalle bis zu Fr. 200.-- geahndet werden.

Art. 59

Bussbehörde ist der Gemeindevorstand. Er hat den Fehlbaren rechtliches Gehör einzuräumen. Zuständigkeit

Art. 60

Für Sachbeschädigung jeglicher Art haftet die Täterschaft. Ebenso ist sie verpflichtet, für von ihr verursachte Amtskosten aufzukommen. Sachbeschädigung

Ist ein den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechender Zustand zu beseitigen, so setzt der Gemeindevorstand dem Verantwortlichen hierfür eine angemessene Frist an.

Wird dieser Verfügung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Behörde auf Kosten des Verantwortlichen die erforderlichen Massnahmen treffen oder durch Dritte ausführen lassen.

Die Ausfällung von Bussen bleibt vorbehalten.

Art. 61

Bei Kindern und Jugendlichen kann der Gemeindevorstand an Stelle der Strafe eine erzieherische Massnahme anordnen. Kinder und Jugendliche

Art. 62

Die Verfügungen des Gemeindevorstandes unterliegen den vom kantonalen Recht vorgesehenen Rechtsmitteln. Rechtsmittel

Sämtliche Verfügungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

XIV. Schlussbestimmungen

Art. 63

Der Gemeindevorstand ist zum Erlass der erforderlichen Ausführungsbestimmungen zuständig. Ausführungsbestimmungen

Art. 64

Die vorliegende Verordnung tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung ersetzt alle Beschlüsse und Bestimmungen, die mit ihr in Widerspruch stehen.

Vorliegende Polizeiverordnung wurde am **28.08.2009** durch die Gemeindeversammlung angenommen

Gemeindevorstand Andeer
Der Gemeindepräsident:
Peider Ganzoni

Der Aktuar:
Silvio Kunfermann